



# Fallbericht

Datum der Entscheidung: 21.06.2022

## **Einstellung des Verfahrens gegen Arla Foods amba - Anwendung des Verbots unlauterer Handelspraktiken auf Lieferbeziehungen zwischen Erzeugergenossenschaften und ihren Mitgliedern**

Im November 2021 hat die BLE ein Verfahren gegen die Arla Foods amba (im Folgenden: „Arla“) eingeleitet, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hatte, dass Arla die Abschlagszahlungen für die von ihren genossenschaftlichen Lieferanten gelieferte Milch (im Folgenden: „**Milchvorauszahlungspreis**“) ab September 2021 um 1 Cent pro kg gesenkt hat, um gestiegene Kosten für Kraftstoff, Energie und Verpackung an diese Lieferanten weiterzugeben. In dem eingeleiteten Verfahren hat die BLE geprüft, ob Arla mit der Kürzung des Milchvorauszahlungspreises ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen ihr und ihren genossenschaftlichen Milchlieferanten durch unlautere Handelspraktiken im Sinne von § 23 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich vom 9. Juni 2021 (im Folgenden: „**AgrarOLkG**“) ausgenutzt hat.

In Betracht kam einerseits ein Verstoß gegen das **Verbot einseitiger Preisveränderungen**. So sind nach §§ 15 Nr. 4, 23 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 e) AgrarOLkG Vereinbarungen, die dem Käufer das Recht zu einseitigen Änderungen vereinbarter Preise einräumen, unwirksam und verboten. § 23 Satz 2 Nr. 5 AgrarOLkG verbietet es verpflichteten Käufern, solche einseitig veränderten Preise gegenüber geschützten Lieferanten durchzusetzen. Unberührt bleibt hingegen die Möglichkeit der Vertragsparteien, Leistungsbestimmungsrechte nach § 315 BGB für eine Partei zu vereinbaren (siehe auch BT-Drucks. 19/26102, Seite 44).

Andererseits war ein Verstoß gegen das **Verbot der Übernahme unspezifischer Kosten** zu prüfen. Nach §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 23 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 f) AgrarOLkG sind Vereinbarungen, wonach der Lieferant Kosten zu tragen hat, die in keinem spezifischen Zusammenhang mit dem Verkauf der Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse des Lieferanten stehen, unwirksam und verboten. § 23 Satz 2 Nr. 5 AgrarOLkG verbietet es verpflichteten Käufern, solche „unspezifischen“ Kosten bzw. Leistungen von geschützten Lieferanten zu verlangen. Das Gesetz nennt in § 16 Abs. 2 Satz 2 als Beispiel für solche „unspezifischen“ Kosten, Kosten für unternehmerische Entscheidungen des Käufers, die dieser typischerweise unabhängig von seinen Lieferanten trifft.

Die BLE hat das **Verfahren gegen Arla eingestellt**. In einer Gesamtbetrachtung ist sie zu der Überzeugung gekommen, dass Arla durch die Senkung des Milchvorauszahlungspreises im



September 2021 kein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen ihr und ihren genossenschaftlichen Milchlieferanten durch unlautere Handelspraktiken im Sinne von § 23 Satz 1 AgrarOLkG ausgenutzt hat. Bei ihrer Entscheidung hat die BLE die Besonderheiten des genossenschaftlichen Gesellschafts- und Geschäftsmodells von Arla berücksichtigt.



Abfüllen von Rohmilch auf der Weide, Quelle: Simon Skafar – E+ via Getty Images

Um eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der zugrundeliegenden Richtlinie (EU) 2019/633 vom 17. April 2019 (im Folgenden: „**UTP-Richtlinie**“) zu fördern, hat die BLE sich im Rahmen des Verfahrens zudem gemäß § 30 Abs. 1 AgrarOLkG mit der Europäischen Kommission und den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht, in denen Arla über genossenschaftliche Lieferanten verfügt (Belgien, Dänemark, Niederlande, Luxemburg und Schweden).

Zwar sind Erzeugergenossenschaften wie Arla nicht kraft ihrer Rechtsform privilegiert, sondern müssen im Anwendungsbereich des AgrarOLkG wie alle anderen Käufer im Verhältnis zu geschützten Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen die Verbote in Teil 3, Kapitel 1, Abschnitt 1 des AgrarOLkG beachten. Erwerben sie jedoch Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnisse gegen Entgelt nicht von Dritten, sondern von ihren Mitgliedern, so sind bei der Auslegung der oben genannten Verbotstatbestände die Besonderheiten des genossenschaftlichen Gesellschafts- und Geschäftsmodells zu berücksichtigen.



Denn Ziel der Gesetzgebung gegen unlautere Handelspraktiken war es nach dem Verständnis der BLE nicht, genossenschaftliche Gesellschafts- und Geschäftsmodelle als solche in Frage zu stellen oder einzuschränken. Vielmehr nehmen sowohl die nationale als auch die Gemeinschaftsrechtsordnung gegenüber Genossenschaften, insbesondere im Agrarsektor, eine wohlwollende Haltung ein (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1995, C-399/93 Tz. 12 – Oude Luttikhuis, Verbundene Schlussanträge des Generalanwalts Tesauro vom 12. September 1995, C-319/93, C-40/94 und C-224/94 sowie C-399/93 Tz. 30). Die grundsätzlich wohlwollende Haltung gegenüber Erzeugergenossenschaften kommt auch in Art. 3 Abs. 1 lit. f) sowie in Erwägungsgrund 17 der UTP-Richtlinie sowie in §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 19 AgrarOLkG zum Ausdruck. So bezweckte etwa der deutsche Gesetzgeber mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes insbesondere die Einbeziehung „größerer erzeugergetragener Unternehmen“ aus den Bereichen Milch-, Fleisch-, Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukte in den Schutzbereich des Gesetzes (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss), BT-Drucks. 19/29386, Seite 34). Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass er erzeugergetragene Unternehmen mit den Verboten des AgrarOLkG nicht in besonderem Maße einschränken, sondern sie – im Gegenteil – über den Mindestschutzstandard der UTP-Richtlinie hinaus schützen wollte.

### **Einseitige Preisveränderung**

Ein Verstoß gegen §§ 15 Nr. 4, 23 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 e) AgrarOLkG war hier zu prüfen, denn Arla hat den Milchvorauszahlungspreis im September 2021 gesenkt, ohne diese Preisveränderung mit den einzelnen genossenschaftlichen Lieferanten individuell zu vereinbaren. Vielmehr sieht die Satzung von Arla vor, dass der Aufsichtsrat den Vorauszahlungspreis für die von den genossenschaftlichen Lieferanten gelieferte Milch verändern kann. Gemäß den Richtlinien der Vertreterversammlung an den Aufsichtsrat wird der Milchvorauszahlungspreis monatlich vom Management auf der Grundlage eines vom Aufsichtsrat erteilten Mandats festgelegt und auf der Grundlage der prognostizierten Leistung der Genossenschaft berechnet. Der Aufsichtsrat hat also einen Rahmen dafür festgelegt, wie das Management von Arla den Milchvorauszahlungspreis festzulegen hat.

Dieser Rahmen soll sicherstellen, dass Arla den angestrebten Nettogewinn für das jeweilige Jahr erzielt. Damit sollen Nachschuss- bzw. Verlustausgleichspflichten der genossenschaftlichen Lieferanten am Ende eines Geschäftsjahrs vermieden und der Genossenschaft Investitionen (z.B. in den Erhalt und Ausbau ihres Betriebsvermögens) ermöglicht werden. Der angestrebte Nettogewinn wird von den genossenschaftlichen Lieferanten über die Vertreterversammlung festgelegt und kann jederzeit vom Aufsichtsrat oder letztendlich von der Vertreterversammlung geändert werden. Der zweimal monatlich als Abschlag gezahlte Milchvorauszahlungspreis wird so angepasst, dass der angestrebte Reingewinn voraussichtlich erreicht wird. Wenn nach den Prognosen zu erwarten ist, dass der angestrebte Nettogewinn übertroffen wird, besteht Spielraum für eine Erhöhung des Milchvorauszahlungspreises und umgekehrt. Aufgrund dieses Modells wird der Milchvorauszahlungspreis im Laufe eines Jahres häufig, dabei aber normalerweise nur geringfügig geändert.



Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Kürzung des Milchvorauszahlungspreises durch Arla um eine „einseitige Preisänderung“ im Sinne von § 15 Nr. 4 i.V.m. § 23 Nr. 1 e) und § 23 Nr. 5 AgrarOLkG gehandelt hat, hat die BLE erstens berücksichtigt, dass es letztlich die genossenschaftlichen Lieferanten als Eigentümer von Arla gewesen sind, die das Management dazu ermächtigt haben, die Höhe des Milchvorauszahlungspreises mit Blick auf den von ihnen angestrebten Nettogewinn zu verändern. Über ihre gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung können die genossenschaftlichen Lieferanten von Arla von diesen Regeln abweichen und haben dies in der Vergangenheit auch getan.

Zweitens hat die BLE berücksichtigt, dass sich die Arla eingeräumte Befugnis, den Milchvorauszahlungspreis unterjährig zu verändern, positiv auf die Liquidität der genossenschaftlichen Lieferanten auswirkt. Denn wäre es Arla untersagt, den Milchvorauszahlungspreis monatlich an die jeweilige Marktentwicklung anzupassen, sähe sich Arla unterjährig zu einer „konservativeren“ Auszahlungspolitik gezwungen, um dem hierdurch erhöhten Risiko vorzubeugen, den angestrebten Nettogewinn zu verfehlen und am Jahresende Rückzahlungen von den genossenschaftlichen Lieferanten verlangen zu müssen.



Milchtransport auf der Straße, Roman Babakin – iStock/ getty images plus via Getty Images

Dabei hat die BLE nicht verkannt, dass sich Preisveränderungen, die eine Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern vornimmt, im Einzelfall durchaus als „einseitig“ darstellen können, so dass ein Eingreifen dem Schutzzweck der UTP-Verbote entsprechen und im Interesse der genossenschaftlichen Lieferanten liegen kann. Denn auch demokratische Entscheidungen innerhalb von Genossenschaften werden meist nicht einstimmig getroffen.



Ein Schutzbedürfnis kann daher insbesondere für „überstimmte“ genossenschaftliche Lieferanten bestehen, für die sich die Mitgliedschaft nicht als „freiwilliger Zusammenschluss“ darstellt, sondern – mangels Absatzalternativen – eine faktisch zwingende Bedingung dafür ist, um ihre Erzeugnisse überhaupt verkaufen zu können. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die für genossenschaftliche Gesellschafts- und Geschäftsmodelle typische Verknüpfung von Mitgliedschaft und Lieferbeziehung rechtlich und faktisch nicht zwingend ist. Vielmehr kann der Schutzzweck der UTP-Verbote im Einzelfall eine Trennung von Mitgliedschaft und Leistungsverhältnis erfordern. Darüber hinaus kann auch bei Genossenschaften – wie bei allen anderen Gesellschaftsformen – das Management gegen die Interessen der Mitglieder handeln, was ebenfalls den Schutzbereich der UTP-Verbote eröffnen kann.

Für das Vorliegen von Umständen, die nach dem Schutzzweck von § 15 Nr. 4 AgrarOLkG ein Eingreifen erforderlich gemacht hätten, konnte die BLE im vorliegenden Fall indes keine Anhaltspunkte feststellen. Sie ist daher in einer Gesamtbetrachtung zu der Überzeugung gelangt, dass Arla kein wirtschaftliches Ungleichgewicht ausgenutzt hat, um in verbotener Weise einseitig die Preise zu verändern, als sie im September 2021 den Milchvorauszahlungspreis für ihre genossenschaftlichen Lieferanten um 1 Cent pro kg gesenkt hat.

### **Übernahme unspezifischer Kosten**

Andererseits war ein Verstoß gegen das **Verbot der Übernahme unspezifischer Kosten** (Nach §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 23 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1f und Nr. 5) AgrarOLkG zu prüfen. Arla hat im September 2021 den Milchauszahlungspreis um 1 Cent pro kg gesenkt, um so gestiegene Kosten für Kraftstoff, Energie und Verpackung an ihre genossenschaftlichen Lieferanten weiterzugeben.

Kosten aus dem typischen unternehmerischen Risikobereich des Käufers ganz oder teilweise auf Lieferanten abzuwälzen, fällt grundsätzlich in den Kernbereich der Verhaltensweisen, die durch die UTP-Richtlinie und das AgrarOLkG unterbunden werden sollen.

Auch bei der Beurteilung der Frage, ob Arlas gestiegene Kosten für Kraftstoff, Energie und Verpackung, die mit der Kürzung des Milchvorauszahlungspreises an die genossenschaftlichen Lieferanten weitergegeben werden sollten, mit den Milchlieferungen in einem „spezifischen Zusammenhang“ im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 f) und § 23 Nr. 5 AgrarOLkG gestanden haben, hat die BLE jedoch die Besonderheiten ihres genossenschaftlichen Gesellschafts- und Geschäftsmodells berücksichtigt.

So hat die BLE erstens berücksichtigt, dass die Mitglieder als Lieferanten berechtigt und verpflichtet sind, ihre gesamte Milch an Arla zu liefern, und Arla im Gegenzug verpflichtet ist, diese vollständig abzunehmen (Andienungs- und Abnahmepflicht). Dies bedeutet, dass Arla auf



steigende Kosten für Kraftstoff, Energie und Verpackung bei der Produktion ihrer Produkte nicht mit einer Reduzierung der eigenen Nachfrage nach Rohmilch reagieren kann.

Zweitens hat die BLE berücksichtigt, dass die Lieferanten als Genossenschaftsmitglieder miteinander vereinbart haben, sowohl sämtliche Gewinne als auch sämtliche Kosten „ihrer Molkerei“ miteinander zu teilen. So erwirtschaftet die Genossenschaft keine Gewinne, die nicht letztlich unter den genossenschaftlichen Lieferanten verteilt oder in ihre Genossenschaft reinvestiert werden. Umgekehrt bedeutet dies jedoch, dass die genossenschaftlichen Lieferanten die Kosten, die Arla auf sie umlegt, ohnehin (mittelbar) über eine geringere Gewinnbeteiligung zu tragen hätten. Dabei verkennt die BLE nicht, dass dieser Umstand Fehlanreize begünstigt. Denn die Befugnis, den Milchvorauszahlungspreis monatlich so an die Marktentwicklungen anzupassen, dass am Jahresende ein festgelegter Nettogewinn erzielt wird, birgt die Gefahr, dass genossenschaftliche Molkereien gestiegene Kosten eher an ihre genossenschaftlichen Lieferanten weitergeben könnten als sie durch härtere Verhandlungen mit anderen Lieferanten (z.B. für Energie oder Verpackungen) und/oder durch höhere Abschlüsse mit den eigenen Abnehmern zu kompensieren. Würde der Milchvorauszahlungspreis dagegen als fester Kostenbestandteil in die Kalkulation des Herstellerabgabepreises eingehen, bestünde für die genossenschaftliche Molkerei ein größerer Zwang, diese Kosten durch entsprechende Einsparungen bei anderen Lieferanten und/oder durch entsprechend hohe Vertragsabschlüsse mit den Nachfragern auch zu decken. Auch aus diesem Gesichtspunkt kann ein Eingreifen im Einzelfall dem Schutzzweck der UTP-Verbote entsprechen und im Interesse der genossenschaftlichen Lieferanten liegen.

Im vorliegenden Fall konnte die BLE jedoch für solche Umstände nichts feststellen. Sie hat vielmehr festgestellt, dass das Management von Arla über ein entsprechendes Anreizsystem grundsätzlich ein mit den Interessen der genossenschaftlichen Lieferanten gleichgerichtetes Interesse daran hat, diesen einen möglichst hohen Preis für die von ihnen gelieferte Rohmilch zu zahlen.

In einer Gesamtbetrachtung ist die BLE daher zu der Überzeugung gelangt, dass die Senkung des Milchvorauszahlungspreises, die Arla im September 2021 vorgenommen hat, nicht dazu diente, Kosten auf verhandlungsschwächere Lieferanten „abzuwälzen“, die in den unternehmerischen Risikobereich des verhandlungsstärkeren Käufers fallen und deren Übernahme die Lieferanten bei einem ausgewogenen Machtverhältnis ablehnen könnten und würden. Vielmehr waren die gestiegenen Kosten von Arla für Kraftstoff, Energie und Verpackung, die ihre genossenschaftlichen Lieferanten in Übereinstimmung mit den Satzungsregeln in Form von gekürzten Milchvorauszahlungspreisen übernommen haben, als in einem spezifischen Zusammenhang mit den zu liefernden Erzeugnissen stehend im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 AgrarOLkG anzusehen.